

Geschäftsordnung

des Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.02.2023.

§1 Allgemeines

1. Die Geschäftsordnung dient der Erleichterung der Geschäftsführung des Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e.V. und ergänzt die Satzung. Sie ist für jedes Mitglied bindend und soll eine reibungslose und effektive Arbeit im Vorstand ermöglichen und die Zuständigkeiten im Vorstand und weiteren Bereichen regeln. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss in der Mitgliederversammlung neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten angepasst werden.
2. Die Änderungen oder Erweiterungen der Geschäftsordnung sind jeweils im Vereinsraum und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§2 Aufgaben des Vorstandes, zusätzlich zu den in der Satzung des Vereins festgelegten Aufgaben (Die Wahl der männlichen Form dient lediglich der Vereinfachung und bedeutet keine Ausgrenzung.)

Vorsitzender:

- Repräsentation des Vereins
(Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen, Förderung, Organisation und Planung des Vereinslebens, Überwachung und Durchführung der Beschlüsse).

Stellvertretender Vorsitzender:

- Vertretung des Vorsitzenden;
- Fördermittelangelegenheiten.

Kassier:

- Finanzbuchhaltung (Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung, Finanzierungen, Bargeschäfte, Steuererklärungen und Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro, Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht, Versicherungen);
- Einzug von Mitgliedsbeiträgen;
- Abwicklung/Einzug von sonstigen Umlagen und Geldern.

Schriftführer:

- Schriftverkehr (Protokollführung, Ablage der allgemeinen Korrespondenz);
- Mitgliederverwaltung;
- Erstellung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung;

- Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Pressereferent:

- Verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Organisationsleiter:

- Instandhaltung;
- Planung und Durchführung der Arbeitseinsätze.

Jugendwart:

- Jugendaktivitäten (Ansprechpartner und Vertreter der Jugendlichen und Kinder, Organisation von Jugendaktivitäten, Planung und Durchführung von Jugend- und Kinderveranstaltungen, Förderung der Jugend);
- Ansprechpartner für Reitschüler und deren Eltern.

Beisitzer (die Anzahl der Beisitzer ist in der Satzung des Vereins geregelt):

- Die Beisitzer haben die Aufgabe, die Vorstandschaft zu unterstützen.

§3 Arbeitsstunden

1. Zur Pflege der Anlage sowie zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen kann der Vorstand Arbeitseinsätze einberufen. Diese sind rechtzeitig am schwarzen Brett einzusehen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung per E-Mail.
2. Jedes aktive Mitglied ist ab dem Kalenderjahr, in dem es 14 Jahre alt wird, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur Leistung von 22 Arbeitsstunden im Jahr verpflichtet.
Im Rahmen der aktiven Vereinsarbeit wird von Kindern unter 14 Jahren die Mitarbeit gewünscht.
3. Arbeitsstunden können auch außerhalb der Arbeitseinsätze in Absprache mit einem Vorstandsmitglied geleistet werden.

Folgende Möglichkeiten bestehen bspw. zur Ableistung von Arbeitsstunden:

- Arbeitsstunden im Rahmen ausgeschriebener Arbeitseinsätze;
 - Helfer bei Schnupperkurs;
 - Stüblesdienst (zwei Arbeitsstunden pauschal pro Dienst/Woche);
 - Ponyreiten (Pony führen oder Helfer);
 - Pony/Pferd für Ponyreiten zur Verfügung stellen (für jedes Mal Pony stellen wird eine Arbeitsstunde angerechnet);
 - Stangen/Hindernisse streichen außerhalb der regulären Arbeitseinsätze.
4. Geleistete Arbeitsstunden müssen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck notiert und von einem

Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden.

5. Der Vorstand wird jeweils am Ende eines Jahres zum 31.12. nicht geleistete Arbeitsstunden mit je 15,- EUR pro Stunde abrechnen.
6. Arbeitsstunden können für aktive Mitglieder stellvertretend geleistet werden.

§4 Gebührenordnung

1. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis zum Ende des ersten Quartals per Lastschrift eingezogen. Für die Mitteilung einer ordnungsgemäßen Bankverbindung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge:

- | | |
|--|----------|
| - Aktive | 95,- EUR |
| - Fördermitglieder (Passive) | 45,- EUR |
| - Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr und Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres | 65,- EUR |
| - Kinder bis einschließlich des Kalenderjahres, in dem sie 14 Jahre alt werden | 50,- EUR |
| - Beitragsnachlass ab dem dritten und für jedes weitere Familienmitglied, jeweils | 20,- EUR |

2. Aufnahmegelder

Aufnahmegelder werden derzeit nicht erhoben.

3. Anlagennutzung

a. Anlagennutzungsgebühr

Für die Benutzung der Reitanlage muss folgende Gebühr an den Verein entrichtet werden:

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| - Anlagennutzungsgebühr je Pferd | 10,- EUR / Tag |
|----------------------------------|----------------|

Bei tageweiser Nutzung der Reitanlage ist die monatliche Summe der Anlagennutzungsgebühren bis zum 10. des Folgemonats unter Angabe des Pferdenamens, des Besitzernamens und des Monats zu entrichten.

b. Anlagennutzungspauschale

Alternativ kann eine monatliche Anlagennutzungspauschale in Anspruch genommen werden:

- | | |
|---|-------------------|
| - Anlagennutzungspauschale für ein Pferd | 40,- EUR / Monat |
| - Anlagennutzungspauschale für zwei Pferde eines Mitglieds | 60,- EUR / Monat |
| - Anlagennutzungspauschale für drei Pferde eines Mitglieds | 80,- EUR / Monat |
| - Anlagennutzungspauschale für vier und mehr Pferde eines Mitglieds | 100,- EUR / Monat |

Die Anlagennutzungspauschale ist jeweils bis zum 10. des laufenden Monats unter Angabe des

Pferdenamens, des Besitzernamens und des Monats zu entrichten.

c. Lehrgänge

Im Rahmen von Lehrgängen ist für nicht auf der Reitanlage eingestellte Pferde von Mitgliedern keine Anlagennutzungsgebühr zu entrichten.

Nichtmitglieder, die an Lehrgängen teilnehmen, entrichten 10,- EUR Anlagennutzungsgebühr pro Pferd und Tag an den Reit- und Fahrverein Pfalzgrafenweiler e. V.

§5 Haftung

Eine Haftung für mitgebrachte Bekleidung und/oder Gegenstände ist ausgeschlossen. Liegengebliebene Bekleidung oder Gegenstände werden gesammelt. Spätestens alle 3 Monate wird Liegengebliebenes entsprechend entsorgt.

Für fahrlässig, grobfahrlässig oder mutwillig angerichtete Schäden an unserem Eigentum verlangen wir eine entsprechende Entschädigung.

Die Nutzer der Anlage versichern, dass ihre Pferde haftpflichtversichert sind. Der Besitzer des Pferdes haftet für Schäden, die durch sein Pferd angerichtet werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Reiten eine nicht ungefährliche Sportart ist, deren Risiko in erster Linie vom Können des Reiters selbst abhängt, aber auch von tiertypischen Reaktionen (Scheuen, Herdentrieb) des Pferdes.

Das Tragen einer Reitkappe während der Reitstunden ist vorgeschrieben!

§6 Verstöße

Verstöße sind dem Vorstand zu melden. Im Falle von Verstößen wird der Vorstand im Rahmen seines Hausrechts von den erzieherischen Mitteln der Belehrung, Zurechtweisung, Verwarnung und ggf. sofortigem

P
l
a
t
z
v
e
r
w
e
i
s

o
d
e
r

P
l
a
t
z
v
e
r
r